

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lapp Engineering & Co.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Käufer anerkennt die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die in ihrer jeweils geltenden Fassung allen heutigen und zukünftigen Verträgen des Käufers mit der Lapp Engineering & Co. (Verkäuferin) zugrunde liegen.
- (2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten nur dann als vereinbart, wenn ihre Geltung durch uns schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Lieferungen erfolgen nur auf Grund nachstehender Bedingungen, welche der Käufer mit seiner Auftragserteilung anerkennt.
- (4) Ein Produktionsverlust von bis zu -5% des beigegebenen Materials muss vom Käufer ersatzlos toleriert werden.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Offerten unsererseits sind freibleibend. Die Preisangaben und die technischen Spezifikationen in unseren Preislisten und Prospekten sind unverbindlich.
- (2) Durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande. Unsere Rechnung gilt auch als Auftragsbestätigung. Massgebendes Datum ist, das Datum der Auftragsbestätigung oder der Rechnung.
- (3) Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung erfolgt ist. Wünscht der Käufer kurzfristige Lieferung ohne unsere schriftliche Bestätigung und stimmen wir dem zu, so ist der Käufer damit einverstanden, dass die Rechnung samt vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Vertragsgrundlage ist.

§ 3 Angebote und Preise

- (1) Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend.
- (2) Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk (EXW) und ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Das Abladen hat der Käufer zu übernehmen, auch wenn frei Bestimmungsort (DAP) geliefert wird. Abkürzungen entsprechen den Incoterms 2010.
- (3) Unsere Angebote und Preise gelten in der Regel 30 Tage, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Zahlung hat innert 10 Tagen mit Abzug von 2% Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt auch ohne Mahnung Verzug ein und Verzugszins in der Höhe von 5% ist geschuldet.

(3) Beträgt bei einem Käufer der Verzug mehr als 60 Tage, werden alle noch offenen Forderungen innert 10 Tagen zur Zahlung fällig, auch wenn die einzelnen Zahlungsziele noch nicht abgelaufen sind.

(4) Rabatte und Skonti gelten nur wenn sich der Käufer an die Zahlungsziele hält. Andernfalls können Rabatte und Skonti zurückgezogen werden und die Forderung kann in voller Höhe weiter verfolgt werden.

(5) Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen mit behaupteten oder ausgewiesenen Gegenforderungen zu verrechnen.

(6) Die Kenntnis über eine ungünstige Finanzlage des Käufers, berechtigt den Verkäufer der Forderung der sofortigen Zahlung aller offenen Forderungen.

§ 5 Lieferfristen

(1) Lieferfristen werden nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung angegeben. Lieferfristen auf Preislisten oder in Prospekten oder mündlich angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Massgebend ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung.

(2) Ohne ausdrückliche gegenteilige Absprache sind Teilverschieffungen bzw. Teillieferungen gestattet und gelten hinsichtlich Rechnungserteilung als besonderes Geschäft.

(3) Mengenabweichungen bis zu 10%, berechnet auf der gesamten Liefermenge und nicht auf den einzelnen Teilliefermengen, sind zulässig.

(4) Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

(5) Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit in Verzug oder seine Zahlungsfähigkeit gefährdet ist, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten. Unsere weiteren Ansprüche bleiben dabei unberührt.

(6) Wir verpflichten uns, den Käufer bei Verzögerungen gegenüber vertraglich vereinbarten Lieferfristen unverzüglich zu informieren. Der Käufer kann dann eine angemessene Nachfrist der Lieferung festsetzen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags wegen verspäteter Lieferung. Bei verschuldeter Lieferverzögerung ist der Schadenersatz auf 10% des Faktura Wertes beschränkt.

(7) Streik, höhere Gewalt, Aufruhr, hoheitliche Verfügung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten befreien den Verkäufer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Ist die Lieferung für eine längere Zeit als ein Monat nicht möglich, so haben sich die Parteien über das weitere Vorgehen zu einigen. Der Lieferverzug berechtigt den Käufer nicht zur Schadenersatzforderung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware in unserem Eigentum.
- (2) Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag, die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- (3) Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben an den neu entstehenden Waren Eigentum. Werden unsere Waren zusammen mit anderen Materialien verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwerben wir im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien Miteigentum. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer für uns.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig nachkommt. Für die Fälle der Weiterveräußerung unserer Waren oder von Waren, an denen uns Miteigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer bereits mit unserer Auftragsbestätigung alle Forderung aus der Weiterveräußerung ab. Zur Einbeziehung der Forderung ist der Käufer solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt.
- (5) Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seiner Forderung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der verkauften Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen, für Beratungen übernehmen wir keine Haftung.
- (2) Anwendung der Beratung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der

Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Auslieferung. Der Käufer hat die gelieferte Ware, umgehend auf Sachmängel, Falsch- und Fehllieferungen zu prüfen. Mängelrügen werden nur akzeptiert, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eintreffen der Ware erhoben werden. Bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belege. Wir sind nach erfolgter Mängelrüge berechtigt, die Ware unsererseits zu prüfen.
- (4) Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Minderung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Jede weitere Gewährleistung und Haftung, insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Drittansprüche, insbesondere auch verursacht durch unsere Organe, Angestellten oder eingesetzten Hilfspersonen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (5) Der Käufer hat Einfuhr oder Inverkehrsetzungs-Genehmigungen auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu beschaffen. Für Importbeschränkungen und andere behördliche Anordnungen hat der Käufer einzustehen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz des Verkäufers.
- (2) Die Geschäftsbeziehung untersteht dem Schweizer Recht/ Gerichtsbarkeit. Für alle Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gerichts vereinbart.
- (3) Sind einzelne der vorstehenden Paragraphen oder Teile dieser Paragraphen nichtig, so bleiben die Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Vorschrift oder eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.

Cham Dezember 2018

Lapp Engineering & Co.